

Infoservice

Starthilfe und Unternehmensförderung

Begleitpapiere nach ADR

Beförderungspapier

Der Gefahrguttransport wird geregelt durch die Gefahrgutverordnung Straße / Eisenbahn / Binnenschifffahrt (GGVSEB) und das Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR).

Ein Beförderungspapier ist grundsätzlich bei jeder Gefahrgutbeförderung erforderlich. Auf das Beförderungspapier kann lediglich nur dann verzichtet werden, wenn die Voraussetzungen der Ausnahme Nr. 18 der Gefahrgutausnahmereverordnung (GGAV) erfüllt werden.

- Ausnahmezulassung nach § 5 GGVSEB
- Fahrwegbestimmung nach § 35 Abs. 3 GGVSEB
- Bescheinigung des Eisenbahnbundesamtes bzw. der Wasser- und Schifffahrtsdirektion nach § 35 Abs. 5 GGVSEB
- Reservierungsbestätigung bzw. Beförderungspapier für den Bahntransport nach § 35 Abs. 6 GGVSEB
- Bescheinigung über die Prüfung der Aufsetztanks nach Absatz 6.8.2.4.5 ADR – GGVSEB § 19 Abs. 2 Nr. 5a, § 28 Nr. 10a

Allgemeine Inhalte des Beförderungspapiers nach Absatz 5.4.1.1.1

Der Absender hat dafür zu sorgen, dass jedem Transport ein Beförderungspapier mit folgendem Inhalt mitgegeben wird (Details s. 5.4.1.1.1):

- Beförderungspapier nach Abschnitt 5.4.1 ADR
- Container- oder Fahrzeugpackzertifikat nach Abschnitt 5.4.2 ADR
- Schriftliche Weisungen (Unfallmerkblätter) nach Abschnitt 5.4.3 ADR
- ADR-Bescheinigung über die Schulung des Fahrzeugführers nach Abschnitt 8.1.2 ADR
- Lichtbildausweis nach Unterabschnitt 1.10.1.4 ADR
- (ADR-)Zulassungsbescheinigung nach Abschnitt 9.1.3 ADR
- Genehmigung zur Durchführung der Beförderung nach Absätzen 5.4.1.2.1c), 5.4.1.2.3.3 etc. ADR
- bei Klasse 7: schriftliche Hinweise nach Absatz 5.4.1.2.5.2 ADR

- a. UN-Nummer, der die Buchstaben "UN" vorangestellt werden;
- b. nach Abschnitt 3.1.2 die bestimmte offizielle Benennung für die Beförderung, sofern zutreffend (siehe Absatz 3.1.2.8.1) ergänzt durch die technische Benennung (siehe Absatz 3.1.2.8.1.1);
- c. für Stoffe und Gegenstände der Klasse 1 der Klassifizierungscode nach Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 3b. Wenn in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 5 andere Nummern der Gefahrzettelmuster als 1, 1.4, 1.5, 1.6 angegeben werden, müssen diese nach dem Klassifizierungscode in Klammern angegeben werden;

für radioaktive Stoffe der Klasse 7: die Nummer der Klasse „7“;

für Stoffe und Gegenstände der übrigen Klassen: die in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 5 angegebenen oder nach einer Sondervorschrift nach Spalte 6 anwendbaren Nummern der Gefahrzettelmuster. Wenn mehrere Nummern der Gefahrzettel angegeben sind, sind die Nummern nach der ersten Nummer in Klammer anzugeben;

- d. gegebenenfalls die dem Stoff zugeordnete Verpackungsgruppe, der die Buchstaben "VG" (z. B. VG II) oder die Initialen vorangestellt werden dürfen, die dem Ausdruck "Verpackungsgruppe" in den nach Absatz 5.4.1.4.1 verwendeten Sprachen entsprechen;
- e. Anzahl und Beschreibung der Versandstücke;
- f. Gesamtmenge jedes der gefährlichen Güter mit unterschiedlicher UN-Nummer, unterschiedlicher offizieller Benennung für die Beförderung oder unterschiedlicher Verpackungsgruppe (als Volumen bzw. als Brutto- oder Nettomasse). Bei Anwendung des Unterabschnitts 1.1.3.6 muss für jede Beförderungskategorie die Gesamtmenge der gefährlichen Güter nach Absatz 1.1.3.6.3 angegeben werden;
- g. Name und Anschrift des Absenders;
- h. Name und Anschrift des Empfängers; Wenn gefährliche Güter für die Lieferung an mehrere Empfänger befördert werden, die am Anfang der Beförderung nicht festgestellt werden können, darf mit Zustimmung der von der Beförderung berührten Staaten stattdessen der Ausdruck „Verkauf bei Lieferung“ angegeben werden;
- i. gegebenenfalls eine Erklärung entsprechend den Vorschriften einer Sondervereinbarung.
- k. Soweit zugeordnet: der Tunnelbeschränkungscode

Die Stelle und die Reihenfolge, die im Beförderungspapier erscheinen müssen, dürfen frei gewählt werden. a), b), c), d) und k) müssen jedoch in dieser Reihenfolge ohne eingeschobene weitere Angaben – mit Ausnahme der im ADR vorgesehenen – angegeben werden. Beispiele für zugelassene Beschreibungen gefährlicher Güter sind:

- "UN 1098 ALLYLALKOHOL, 6.1 (3), I, C/D" oder
- "UN 1098 ALLYLALKOHOL, 6.1 (3), VG I,C/D".

Die für das Beförderungspapier vorgeschriebenen Angaben müssen lesbar sein. Groß- und Kleinschreibungen sind zugelassen.

Zusätzliche Hinweise im Beförderungspapier bei den verschiedenen Klassen nach Unterabschnitt 5.4.1.2.

Sondervorschriften für Abfälle nach Absatz 5.4.1.1.3

Wenn Abfälle (außer radioaktive Abfälle), die gefährliche Güter enthalten, befördert werden, ist der offiziellen Benennung für die Beförderung der Ausdruck "ABFALL" voranzustellen. Beispiele:

- "UN 1230 ABFALL METHANOL 3 (6.1), II, D/E" oder
- "UN 1993 ABFALL ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Toluen und Ethylalkohol), 3, II, D/E"

Sondervorschriften für in begrenzten Mengen verpackte gefährliche Güter

Bei der Beförderung gefährlicher Güter, die nach Kapitel 3.4 in begrenzten bzw. 3.5 in freigestellten Mengen verpackt sind, ist im gegebenenfalls vorhandenen Beförderungspapier keine Angabe erforderlich. Nach § 17 Nr. 2 GGvSEB hat der Auftraggeber des Absenders allerdings dafür zu sorgen, dass der Absender bei der Beförderung nach Kapitel 3.4 auf das gefährliche Gut in begrenzten Mengen und bei der Beförderung nach Kapitel 3.5 in freigestellten Mengen hingewiesen wird.

Sondervorschriften für ungereinigte Umschließungsmittel

Für ungereinigte leere Umschließungsmittel, die Rückstände gefährlicher Güter anderer als der Klassen 7 enthalten, muss vor oder nach der gemäß Absatz 5.4.1.1.1 a) bis d) und k) festgelegten Beschreibung der Ausdruck „LEER, UNGEREINIGT“ oder „RÜCKSTÄNDE DES ZULETZT ENTHALTENEN STOFFES“ angegeben werden. Darüber hinaus findet der Absatz 5.4.1.1.1. f) keine Anwendung.

Weitere Schreibweisen und Anwendungsfälle sind zu finden im Absatz 5.4.1.1.6

Sondervorschriften für Beförderungen in einer Transportkette, die eine See- oder Luftbeförderung einschließt

Bei Beförderungen nach Unterabschnitt 1.1.4.2 ist im Beförderungspapier "BEFÖRDERUNG NACH UNTERABSCHNITT 1.1.4.2" zu vermerken.

Sondervorschriften für Bergungsverpackungen

Wenn gefährliche Güter in Bergungsverpackungen befördert werden, ist im Beförderungspapier nach der Beschreibung der Güter "BERGUNGSVERPA-CKUNG" hinzuzufügen.

Erforderliche Angaben nach Kapitel 3.3 Sondervorschrift 640

Sofern durch Kapitel 3.3 die Sondervorschrift 640 vorgeschrieben ist, ist im Beförderungspapier "SONDERVORSCHRIFT 640X" zu vermerken. "X" ist dabei der Großbuchstabe aus Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 6 nach dem Verweis auf Sondervorschrift 640 Beispiel: "UN 1993 ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N. A. G. (Aceton und Ethylacetat), 3, III, Sondervorschrift 640 C".

Weitere Angaben

Die Unterabschnitte 5.4.1.1., 5.4.1.2. enthalten weitere Angaben, die gegebenenfalls im Beförderungspapier aufgenommen werden müssen.

Stand: ADR 2011

Alle Angaben wurden nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt. Eine Gewähr kann jedoch nicht übernommen werden.



IHK Regensburg
für Oberpfalz / Kelheim

IHK Regensburg für Oberpfalz / Kelheim | Verkehr
D.-Martin-Luther-Str. 12 | 93047 Regensburg
Telefon (09 41) 56 94- 2 32 | Telefax (09 41) 56 94-5-2 32
frank@regensburg.ihk.de | www.ihk-regensburg.de